



**Studierendenwerk  
Ulm** fair.supportive.competent

Anstalt des öffentlichen Rechts  
James-Franck-Ring 8  
89081 Ulm  
Tel. 0731 50-23810  
Fax 0731 50-23831

---

**Geschäftsführung**

**Corporate Governance-Bericht  
für den Zeitraum vom 17. Juli 2014 bis 31. Dezember 2014  
von Geschäftsführung und Verwaltungsrat des Studierendenwerkes Ulm  
gemäß Ziffer IV. Nr. 15 des Public Corporate Governance Kodex (PCGK BW) des  
Landes Baden-Württemberg**

**1. Transparente Unternehmensführung und Corporate Governance**

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg enthält wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts zur Leitung und Überwachung von Unternehmen sowie international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung.

Durch die Beachtung dieser Regeln beim Studierendenwerk Ulm wird die Leitung und Überwachung des Studierendenwerkes Ulm durch seine Organe verbessert. Zudem wird durch mehr Transparenz, Verantwortungsbewusstsein und Kontrolle das öffentliche Vertrauen in unsere Anstalt des öffentlichen Rechts und in das Land Baden Württemberg gestärkt.

Der PCGK BW sieht vor, dass die Geschäftsleitung und das Überwachungsorgan jährlich zu erklären haben, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes entsprochen wurde und wird. Wenn Empfehlungen nicht entsprochen wurde oder wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen.

Die Erklärung ist auf der Internetseite des Unternehmens oder im elektronischen Bundesanzeiger dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen. Nicht mehr aktuelle Erklärungen sollen mindestens fünf Jahre lang öffentlich zugänglich sein.

Der Verwaltungsrat hat in der Sitzung am 27. Juni 2013 beschlossen, den PCGK BW grundsätzlich anzuwenden und den Geschäftsführer beauftragt, die hierfür erforderlichen Verfahrens- und Ausnahmeregelungen, den Entwurf einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat sowie den Entwurf einer Satzungsänderung zu veranlassen.

In seiner Sitzung am 30. April 2014 hat die Vertretungsversammlung eine Änderung der Satzung des Studierendenwerkes Ulm beschlossen, mit der die Organe des Studierendenwerkes Ulm zur Anwendung des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg verpflichtet werden.

Die Genehmigung der Satzung durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wurde befristet bis zur Vertretungsversammlung 2015 erteilt.

Auf den Wortlaut des PCGK BW wird im Folgenden jeweils durch Angabe der Randnummer des PCGK BW (Rd.Nr.) verwiesen.

## **2. Unternehmensverfassung**

Das Studierendenwerk Ulm ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht des Wissenschaftsministeriums untersteht.

Die Unternehmensverfassung ergibt sich aus dem Studierendenwerksgesetz, der Satzung des Studierendenwerkes Ulm sowie der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates.

Wesentliche spezifische Rechtsgrundlagen sind das Studierendenwerksgesetz, §§ 10, 42, 43, 68 Landeshochschulgesetz LHG, §§ 104, 111 Landeshaushaltsordnung LHO, § 2 Gesetz zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes AGBAföG, § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz HGrG.

## **3. Darstellung des Studierendenwerksgesetzes StWG geregelten Aufgaben, Rechte und Pflichten der Organe des Studierendenwerkes Ulm mit Hinweis auf die entsprechenden Empfehlungen des PCKG BW**

### **3.1. Vertretungsversammlung**

Die Vertretungsversammlung beschließt gemäß § 8 StWG die Satzung des Studierendenwerkes Ulm (Rd. Nr. 18) und wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates. Sie nimmt den Jahresabschluss entgegen und erörtert diese. Die Beratungen werden dem Verwaltungsrat zur Kenntnis gegeben. In Bezug auf die Verfahrensregelungen der Vertretungsversammlung gilt § 10 StWG (Rd.Nr. 21). Eine Geschäftsordnung besteht für die Vertretungsversammlung nicht.

### **3.2. Der Verwaltungsrat**

Beim Studierendenwerk Ulm nimmt der Verwaltungsrat die Aufgaben der Trägerversammlung wahr (Rd.Nr.14). Seine Aufgaben, Entscheidungsbefugnisse und Zustimmungsvorbehalte (Rd.Nr. 32, 80-82) ergeben sich aus § 6 StWG. Dazu gehören auch die Überwachung, Beratung, Bestellung und Entlastung des Geschäftsführers. Die damit in Zusammenhang stehenden Zustimmungserfordernisse des Wissenschaftsministeriums ergeben sich aus § 6 VI StWG (Rd.Nr. 19, 50). Die weiteren Rechte des Landes ergeben sich ebenfalls aus dem StWG (Rd.Nr. 16). Der Verwaltungsrat entscheidet gem. § 6 I 2 StWG über die Bestellung des Abschlussprüfers (Rd.Nr. 20). Hinsichtlich der Arbeit des Verwaltungsrats gelten die Verfahrensregelungen des § 7 StWG sowie der Satzung des Studierendenwerkes Ulm bzw. der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates (Rd.Nr. 21).



Der Verwaltungsrat setzte sich ab April 2014 aus neun männlichen und vier weiblichen Mitgliedern und ab Oktober 2014 aus neun männlichen und sechs weiblichen Mitgliedern zusammen (Rd.Nr. 15).

### 3.3 Geschäftsführung

Gemäß § 5 StWG vertritt der Geschäftsführer das Studierendenwerk Ulm und führt die Geschäfte (Rd.Nr. 23, 30).

Das Studierendenwerksgesetz sieht eine Alleinvertretung vor (Rd. Nr. 31).

Die gesetzliche Bestelldauer des Geschäftsführers beträgt gemäß § 5 (6) StWG sechs Jahre (Rd.Nr.52). Die Bezüge des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2014 betragen 102.083,33 Euro. Darin enthalten ist ein variabler Bonus für die Erreichung von Umsatz-, Aufwands-, Qualitäts- und Sachzielen in Höhe von 12.916,67 Euro (Rd.Nr.33).

### 4. Anteil von Frauen in Führungspositionen (Bereichsleitungsebene)

Der Anteil von Frauen in Führungspositionen beim Studierendenwerk Ulm betrug auf Abteilungsleitungsebene 50 %. Auf den ergänzend veröffentlichten Chancengleichheitsplan wird verwiesen.

### 5. Angabe zur Erfüllung der Pflichtquote nach § 71 SGB IX

Die Pflichtquote nach § 71 SGB IX wurde im Jahr 2014 übertroffen. Die weitere Einhaltung der Pflichtquote von 5 % wird vorbehaltlich des Eingangs entsprechend fachlich qualifizierter Bewerbungen bei Stellenneubesetzungen stets angestrebt (Rd.Nr. 29).

### 6. Entsprechenserklärung

Geschäftsführung und Verwaltungsrat erklären gemäß Ziffer Rd.Nr. 15 des Public Corporate Governance Kodex (PCGK BW) des Landes Baden-Württemberg, dass den Anweisungen und Empfehlungen des PCGK BW mit Ausnahme der oben sowie nachstehend aufgeführten Abweichungen entsprochen wurde und wird:

Einzelprokura, unbeschränkte Einzelhandelsvollmacht oder Generalvollmacht an weitere Personen wurden nicht erteilt. Kassen- und Bankvollmachten sind nach dem Vier-Augenprinzip geregelt. Für die Erteilung von Aufträgen und die Anweisung von Rechnungen sind zur Risikominimierung die Unterschriftsberechtigungen an betragsmäßige Grenzen gebunden. Die sachliche und rechnerische Rechnungsprüfung erfolgt jeweils durch unterschiedliche Sachbearbeiter/Sachbearbeiterinnen (Rd.Nr. 31).

Das Festgehalt des Geschäftsführers ist im Zeitraum 1. August 2014 bis 31. Juli 2020 an die Entwicklung der Beamtenbesoldung der Vergütungsgruppe B3 gekoppelt (Rd.Nr. 37). Die Festlegung der vereinbarten Vergütungshöhe erfolgte unter Berücksichtigung der Dynamisierungsregelung. Die Zielvereinbarungen betreffend die variablen Komponenten der Vergütung des Geschäftsführers wurden für 2014 am 22. Januar 2014 abgeschlossen (Rd.Nr. 38).



Dem Geschäftsführer wurde am 2. Februar 2011 bis auf Weiteres eine Nebentätigkeitsgenehmigung für die freiberufliche Durchführung von Mediation Organisationsentwicklung und betriebswirtschaftliche Beratung im Umfang von bis zu 8 Stunden/Woche, die außerhalb der regulären Dienstzeit durchzuführen ist, erteilt (Rd.Nr. 46).

Ein Wettbewerbsverbot wurde mit dem Geschäftsführer mangels Wettbewerbssituation für das Studierendenwerk Ulm (regionale Zuständigkeit der Studierendenwerke) nicht vereinbart (Rd.Nr. 41).

Die Beschlussfassung zur Wiederbestellung des Geschäftsführers ab 1. August 2014 ist 13 Monate vor Ablauf der bisherigen Amtszeit erfolgt (Rd.Nr.53).

Aufgrund erhöhter unternehmerischer Risiken durch große Investitionsmaßnahmen, komplexe Vertragsbeziehungen sowie einer Vielzahl zu beachtender vergabe- und subventionsrechtlicher Fragestellungen besteht eine erweiterte Vermögensschadenshaftpflichtversicherung, die eine D+O Versicherung einschließt (Rd.Nr. 91). Ein Selbstbehalt wurde nicht vereinbart, da die erzielbare Prämienreduktion in keinem Verhältnis zu den Vermögensschadensrisiken für das Studierendenwerk Ulm steht (Rd.Nr. 92). Aus diesem Grund wurde auch für die Mitglieder des Überwachungsorgans kein Selbstbehalt vereinbart (Rd.Nr. 93).

Die Erstellung eines Bezügeberichts (Rd.Nr. 106) war nicht Gegenstand des Prüfungsauftrags. Der Abschlussprüfer wurde im zweiten Halbjahr 2014 durch die Geschäftsleitung zusätzlich zur Jahresabschlussprüfung und der Prüfung nach § 53 HGrG mit Beratungsaufträgen zu den Themen Vorsteuerabzug und Umsatzsteuerfragen, E-Bilanz, Raummiete, Beihilferecht/Trennungsbuchrechnung, Begleitung der Betriebsprüfung, Verjährung sowie Public Corporate Governance Kodex Baden-Württemberg mit einem Gesamtvolumen von 6.790,75 Euro beauftragt, ohne dass die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt und der Vorsitzende des Überwachungsorgans unverzüglich unterrichtet wurde. Die Notwendigkeit der kurzfristigen Beauftragung ergab sich aus dem laufenden Betriebsablauf. Auf eine Information der Aufsichtsorgane außerhalb der planmäßigen Gremiensitzungen wurde aufgrund der Geringfügigkeit der Einzelaufträge sowie des begrenzten Gesamtauftragsvolumens, das die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers nicht einschränkt, verzichtet.

Gemäß § 6 (1) entscheidet der Verwaltungsrat über die Bestellung des Wirtschaftsprüfers. Die Beauftragung und Honorarvereinbarung erfolgt unter Beachtung der Empfehlungen gemäß Rd.Nr. 108 und 109 PCGK BW durch den Geschäftsführer (Rd.Nr. 106).

Ulm,

8.5.2015



Verwaltungsratsvorsitzender

Ulm, 4. Mai 2015



Geschäftsführer